

Vereins - Satzung



neu eingetragen in das Vereinsregister
am 15.10.2004 unter VR 698.

Seidl, JAng., Urkundsbeamte

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Einigkeit Palsweis-Priel e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Palsweis und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein strebt an, Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes zu werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Errichtung und Erhaltung einer Vereinsunterkunft und der Sportstätte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede einzelne Abteilung unterliegt dem Hauptverein „Einigkeit Palsweis-Priel“.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Beitragshöhe wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- 2) Die Beiträge werden durch Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Weiterhin gehören dem Vorstand 4 Ausschussmitglieder und 2 Kassenprüfer an.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand alleine oder durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte über EUR 2.000 (i.W. Zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, ihr Amt kommissarisch so lange zu führen, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

- 5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der absoluten Mehrheit.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(Ort und Tag der Errichtung)

Unterschrift von 7 Gründungs-Mitgliedern:

Michael Holman
Kerstin Joesel
Christmannüller Jurf
dele kin

Yann Jabrun
Johann Maier
Heiß

„Einigkeit Palsweis-Priel“

Protokoll zu Satzungsänderung vom 13.04.04

Am 29.06.04 wurden von der Vorstandschaft folgende Punkte in der Satzung geändert:

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§10 Auflösung des Vereins

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Palsweis den 29.06.04

Jens Jahn
Michael Klau
Thommas
Stefan Fick
Heiß Sabine
Johann
Graf Monika
Kraus H.E.
Kretsch Josef
Lindmüller Josef
Pals